

# Erfahrungen aus der Praxis

## Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Staatlicher Finanzrevision

Von Bedeutung für die wirksame Vorbeugung und Bekämpfung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen, die sich gegen das sozialistische Eigentum und die Volkswirtschaft richten, ist der enge Kontakt der Staatsanwaltschaft mit der Staatlichen Finanzrevision.

Im Bezirk Erfurt haben sich folgende Formen und Methoden der Zusammenarbeit zwischen der Inspektion der Staatlichen Finanzrevision, der Staatsanwaltschaft und der Kriminalpolizei bewährt:

1. Halbjährlich finden *Beratungen der Leiter* der Bezirksorgane statt, zu denen je nach den zu erörternden Problemen weitere Mitarbeiter hinzugezogen werden. Diese Beratungen dienen der Klärung grundsätzlicher Fragen und der gemeinsamen Auswertung der gesammelten Erfahrungen bei der Verfolgung von Finanzdelikten und anderen Rechtsverletzungen sowie der gegenseitigen Erläuterung der Aufgabenstellung für den nächsten Zeitraum.

Im Ergebnis der Beratungen wurden u. a. *Arbeitshinweise* zur Durchsetzung der disziplinarischen und materiellen Verantwortlichkeit bzw. von Ordnungsstrafen, über notwendige Angaben in Anzeigen und über die Anforderung von Gutachten der Staatlichen Finanzrevision ausgearbeitet.

2. Eine weitere Form der Zusammenarbeit sind differenzierte *Konsultationen* bei komplizierten und bedeutsamen Sachverhalten. Die Konsultationen haben zum Ziel, Festlegungen im Zusammenhang mit der umfassenden Aufklärung des Sachverhalts und einer zügigen sachkundigen Anzeigenprüfung zu treffen. Sie erfolgen zu dem frühestmöglichen Zeitpunkt, stets jedoch vor der Abschlußbesprechung der Staatlichen Finanzrevision im Betrieb.

3. Der *Austausch von Informationen* (Analysen, Berichte, Einschätzungen usw.) wurde auf die wesentlichsten Materialien beschränkt, um mit dem geringsten Aufwand eine gegenseitige Information zu erreichen.

4. Bewährt hat sich auch die gegenseitige Hilfe bei der weiteren *Qualifizierung der Mitarbeiter*. Schulungen dieser Art werden in der Regel zweimal im Jahr innerhalb der beteiligten Organe durchgeführt.

Wir wollen im folgenden die Erfahrungen bei der Zusammenarbeit an einigen Beispielen verdeutlichen.

### *Erfahrungen bei der Vorbeugung von Straftaten*

Bei einer Revision in einem Kombinat wurden Verletzungen der sozialistischen Gesetzlichkeit auf dem Gebiet der Finanzdisziplin und der Material- und Lagerwirtschaft festgestellt, die zu teilweise nicht erfaßten Überplanbeständen führten. Mit dem Revisionsprotokoll erteilte der Inspektionsleiter der Staatlichen Finanzrevision dem Kombinatdirektor Auflagen zur Erfassung aller Lagerbestände, zur Beseitigung der festgestellten Gesetzesverletzungen und zum Verkauf von Material an andere Betriebe. Eine drei Monate später durchgeführte Nachkontrolle ergab, daß die festgestellten Gesetzesverletzungen nur teilweise beseitigt worden waren. Ihr Fortbestehen war für den Bezirksstaatsanwalt Veranlassung, hiergegen mit einem schriftlichen Protest (§ 31 StAG) einzuschreiten und vom Kombinatdirektor zu verlangen, die Aufsichtsmaßnahme in seinem Leitungskollektiv im Beisein des Leiters der Inspektion der Staatlichen Finanzrevision und Leitungskadern der zuständigen WB auszuwerten. <

Die gemeinsame Auswertung des Protestes trug dazu bei, bei den für die Rechtsverletzungen Verantwortlichen ein eindeutiges Verhalten zur sozialistischen Gesetzlichkeit zu erreichen. Eine weitere Nachkontrolle durch die Staatliche Finanzrevision ergab, daß die Gesetzesverletzungen nunmehr unverzüglich beseitigt worden waren.

In einem ähnlichen Fall, in dem in einem Baukombinat Gesetzesverletzungen bei der Abrechnung der industriellen Warenproduktion und ungesetzliche Rechnungslegung festgestellt wurden, verlangte der Staatsanwalt mit dem Protest vom Direktor des Kombinats, gegen die drei Mitarbeiter, die Rechtsverletzungen begangen hatten, ein Disziplinarverfahren durchzuführen (§ 32 StAG).

Der Leiter der Inspektion der Staatlichen Finanzrevision veranlaßte in Abstimmung mit der Bezirksstaatsanwaltschaft über den Bezirksbaudirektor die gemeinsame Auswertung des Protestes mit allen Direktoren der Baukombinate im Bezirk. Sie erhielten gleichzeitig sachbezogene Hinweise zur Vorbeugung solcher und anderer Rechtsverletzungen und zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit.

Solche gemeinsamen Auswertungen, in denen die verschiedenen Seiten der Rechtsverletzung sachkundig und detailliert erörtert werden, haben eine hohe Wirksamkeit. Wir wenden diese Methode auch bei der Auswertung von Strafverfahren an, insbesondere dann, wenn ein Mitarbeiter der Staatlichen Finanzrevision als Sachverständiger in der Hauptverhandlung mitwirkte.

Die Erkenntnisse aus dieser Zusammenarbeit sind gleichermaßen für die Leitung des Kampfes gegen Straftaten wichtig. Sie fördern die dazu benötigten spezifischen Kenntnisse; sie helfen, Schwerpunkte der staatlichen Leitungstätigkeit zu erkennen und den Kampf gegen Straftaten fest in die Leitung der gesamtgesellschaftlichen Prozesse zu integrieren.

Es sei hier auch darauf hingewiesen, daß z. B. bei der Prüfung von Anzeigen die negativen volkswirtschaftlichen Auswirkungen eines Ereignisses, das den Einsatz des Strafrechts zwingend notwendig erscheinen läßt, in der Regel nicht sofort in ihrem Gesamumfang erkennbar sind. Die innerbetrieblichen und überbetrieblichen Auswirkungen können nur in enger Zusammenarbeit mit den staatlichen und gesellschaftlichen Kontrollorganen eingeschätzt werden. Bestimmte Grundkenntnisse der Ökonomie und Wirtschaftsführung sind eine unabdingbare Voraussetzung, um einen Sachverhalt zutreffend beurteilen zu können. Der enge Kontakt mit der Staatlichen Finanzrevision trägt dazu bei, notwendige Entscheidungen zu treffen und ihre gesellschaftliche Wirksamkeit zu sichern.

### *Durchsetzung der disziplinarischen und materiellen Verantwortlichkeit bzw. von Ordnungsstrafen*

In der Vergangenheit kam es teilweise vor, daß gegen Personen, die eine Rechtsverletzung begangen haben, die disziplinarische oder materielle Verantwortlichkeit bzw. eine Ordnungsstrafe wegen Fristablauf nicht mehr veranlaßt werden konnte, obwohl das aus erzieherischen Gründen geboten war. Ursächlich dafür war in den meisten Fällen, daß Unklarheiten darüber bestanden, wer nach der Übermittlung von Informationen über Feststellungen aus Revisionen an die Bezirksstaatsanwaltschaft die erwähnten Maßnahmen einzuleiten hat.

Deshalb wurde ein Arbeitshinweis ausgearbeitet. Er orientiert die Staatsanwälte und Mitarbeiter der Staatlichen Finanzrevision auf die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen sowie auf ihre Verantwortung daraus:

Werden von der Staatlichen Finanzrevision dem Staatsanwalt Informationen über Feststellungen aus Revisionen